



Vermeidung der Verzinsung von Steuernachforderungen bei freiwilligen Vorauszahlungen / Zahlungen

Freiwillige Einkommensteuervorauszahlung (5. VZ)

Das Finanzamt kann im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung bis zum Ablauf des auf den Veranlagungszeitraum folgenden 15. Kalendermonats die Einkommensteuervorauszahlungen an die Einkommensteuer anpassen, die sich für den Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird. Führt eine Steuerfestsetzung zu einer Nachzahlung, ist diese zwingend zu verzinsen.

Der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die Steuer entstanden ist (z.B. Einkommensteuer 2015; Verzinsung ab April 2017) und endet bei Wirksamkeit der Steuerfestsetzung. Aktuell beträgt die jährliche Verzinsung 6% pro Jahr.

Zeichnet sich ab, dass eine Einkommensteuerfestsetzung mit zu erwartender Steuernachzahlung erst nach Ablauf der 15-monatigen Karenzzeit mit der Folge von Nachzahlungszinsen erfolgen wird, besteht die Möglichkeit, die Festsetzung von Zinsen zu vermeiden, indem der Steuerpflichtige eine entsprechende freiwillige Einkommensteuervorauszahlung leistet. Zwar bleiben auch freiwillig geleistete Vorauszahlungen unberücksichtigt, jedoch sind die Finanzämter angewiesen, hierauf die Vorauszahlungsfestsetzung anzupassen. Leistet der Steuerpflichtige vor Ablauf der Karenzzeit eine freiwillige Vorauszahlung, ist dies als Antrag auf Anpassung der bisher festgesetzten Vorauszahlungen i. S. d. § 37 Abs. 3 Satz 3 EStG anzusehen. Diesem Antrag soll das Finanzamt regelmäßig entsprechen. Eine nachträgliche Erhöhung der Vorauszahlungen zur Einkommensteuer erfolgt nach § 37 Abs. 5 EStG jedoch nur dann, wenn der Erhöhungsbetrag mindestens 5.000 EUR beträgt. Wichtig ist dabei, dass der Vorauszahlungsbescheid noch vor Beginn der Zinslaufzeit ergeht.

Freiwillige Zahlung von Einkommensteuer zur Vermeidung von Nachzahlungszinsen

Darüber hinaus kann der Steuerpflichtige die Zahlung von Nachzahlungszinsen durch die freiwillige Zahlung auf die durch die Steuerfestsetzung zu erwartende Zahlungsschuld vermeiden. Zwar bleiben auch vor der Steuerfestsetzung freiwillig geleistete Zahlungen auf die künftige Zahlungsschuld bei der Berechnung der Zinsen unberücksichtigt. Jedoch besteht die Möglichkeit, dass die Nachzahlungszinsen **auf Antrag wegen sachlicher Unbilligkeit erlassen** werden. Erstattet das Finanzamt eine freiwillige Vorauszahlung des Steuerpflichtigen mangels Sollstellung in dessen Steuerkonto zurück, muss dieser nach Auffassung der Finanzverwaltung das Finanzamt auf den Fehler aufmerksam machen und die erstattete Vorauszahlung unverzüglich an das Finanzamt zurück überweisen, damit die Zinsen aus Billigkeitsgründen erlassen werden können (vgl. AEAO zu § 233a AO, Tz. 70.1.3). In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die freiwillige Zahlung exakt bezeichnet sein muss (insbesondere Steuerart, Veranlagungsjahr, Steuernummer), damit das Finanzamt diese korrekt zuordnen kann.